

文件

Dokumentation

NEUE VORSCHRIFTEN
FÜR RELIGIÖSE ANGELEGENHEITEN
IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Vorbemerkungen: Seit dem 1. März d.J. gelten in der VR China neue Vorschriften für religiöse Angelegenheiten (siehe dazu auch die INFORMATIONEN dieser Nummer). Diese Vorschriften setzen ausdrücklich die „Verwaltungsvorschriften für religiöse Versammlungsstätten“ vom 31. Januar 1994 (Verordnung Nr. 145 des Staatsrates der VR China) außer Kraft, das heißt aber, daß alle anderen bisherigen religionspolitischen Vorschriften ihre Gültigkeit behalten. Um die Rolle und Bedeutung der neuen Vorschriften unter den zahlreichen religionspolitischen Dokumenten, Vorschriften, Verordnungen und Rundschreiben herauszustellen, sei an dieser Stelle an die Grundlagen der chinesischen Religionspolitik und an die bisherigen relevanten religionspolitischen Dokumente der VR China erinnert.

Die chinesische Religionspolitik gründet zwar auf der Verfassung, wird aber durch zahlreiche Dokumente der Partei und der Regierung auf verschiedenen Ebenen (Provinz bzw. Autonome Region, Kreis, Stadt) flankiert. Die Formulierungen dieser Dokumente, die juristisch gesehen keinen Gesetzescharakter besitzen, lassen genügend Spielraum für unterschiedliche Auffassungen und für diametral entgegengesetzte Entscheidungen der Behörden in der Praxis, so daß die Verwirklichung der offiziellen Religionspolitik auf zentraler und lokaler Ebene bekanntlich unterschiedlich ausfällt.

Die Fundamente der gegenwärtigen chinesischen marxistisch-leninistischen Religionspolitik sind in der Verfassung der VR China aus dem Jahre 1982 gelegt. Der knappe Art. 36 im Kapitel I der Verfassung lautet (*Die Verfassung der Volksrepublik China*, Beijing 1983, S. 35f.):

Die Bürger der Volksrepublik China genießen die Glaubensfreiheit. Kein Staatsorgan, keine gesellschaftliche Organisation und keine Einzelperson darf Bürger dazu zwingen, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, noch dürfen sie jene Bürger benachteiligen, die sich zu einer Religion bekennen oder nicht bekennen. Der Staat schützt normale religiöse Tätigkeiten. Niemand darf eine Religion dazu benutzen, Aktivitäten durchzuführen, die die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit von Bürgern schädigen oder das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen.

gen. Die religiösen Organisationen und Angelegenheiten dürfen von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden.

Diese Verfassung wurde im Jahre 2004 um die auch religionspolitisch relevanten Feststellungen zu den Menschenrechten ergänzt (siehe *China heute* 2004, Nr. 3, S. 66f.).

Die Grundhaltung des chinesischen Staates zur Religion wurde durch die herrschende KP Chinas im sog. „Dokument Nr. 19“ („Die grundlegende Sicht und die Politik in der Religionsfrage während der sozialistischen Periode unseres Landes“) aus dem Jahre 1982 theoretisch weiter begründet und präzisiert.¹ Das Dokument formulierte vor allem die „fünf Kennzeichen“ der Religion (Komplexität, Massencharakter, Langlebigkeit, Ethnizität und Internationalität), die seitdem zur Charakteristik der religiösen Phänomene und Feststellung ihrer Orthodoxie in der VR China benutzt werden.

Die gegenwärtige, im Laufe der letzten zwanzig Jahre ein wenig revidierte chinesische Religionspolitik gründet also auf (a) dem Sozialismus chinesischer Prägung und der Theorie des Aufbaus einer „wohlhabenden Gesellschaft“ (*xiaokang shehui*), (b) der führenden Rolle der KP Chinas und (c) den Gedanken von MARX, LENIN, MAO ZEDONG, DENG XIAOPING sowie auf der von JIANG ZEMIN formulierten und von HU JINTAO propagierten Theorie der *sange daibiao* („Drei Vertretungen“).² Ein Religionsgesetz (*zongjiao falü*) gibt es, trotz Versprechungen seitens der Regierung, noch nicht. Es gibt allerdings unzählige religionspolitische Vorschriften, Verordnungen und Rundschreiben der zentralen und lokalen Behörden und der Partei, die im Laufe der letzten zwanzig Jahre promulgiert wurden und in der Regel restriktiv sind; einige betreffen nur eine Religion³ oder sind nur lokal gültig, andere und neuere betreffen die (immer mehr wachsende) Zugehörigkeit der Parteimitglieder zu einer Religion oder die religiösen Aktivitäten von Ausländern in China. Im Oktober 1997 wurde zudem das „Weißbuch zur Religionsfreiheit“ in China veröffentlicht, das die „liberalere“ Religionspolitik der 1980er und 1990er Jahre zusammenfaßt (siehe *China heute* 1997, Nr. 6, S. 175-186).

In den 1990er Jahren, nicht zuletzt als Reaktion auf das starke Wiederaufleben diverser Formen der Religiosität, wurden in der VR China u.a. folgende religionspolitische Dokumente auf verschiedenen Ebenen verabschie-

¹ Den Text siehe *China heute* 1982, Nr. 4, S. 2-7, und 1983, Nr. 2, S. 2-8. Siehe auch D. MACINNIS, *Religion im heutigen China. Politik und Praxis*. Deutsche Übersetzung hrsg. im China-Zentrum von ROMAN MALEK (Sankt Augustin – Nettetal 1993), S. 41-63.

² Die „Drei Vertretungen“ besagen, daß die KP Chinas (1) die Entwicklungsbedürfnisse der fortschrittlichen Produktivkräfte Chinas, (2) die Ausrichtung der fortschrittlichen Kultur Chinas und (3) die fundamentalen Interessen der breiten Bevölkerung Chinas repräsentiere.

³ In solchen Fällen werden in der Regel der Islam und die katholische Kirche besonders hervorgehoben. Siehe z.B. „Vorläufige Bestimmungen der Provinz Hebei zum Schutz regulärer religiöser Aktivitäten der katholischen Kirche. Erlaß Nr. 26 der Volksregierung der Provinz Hebei vom 13.05.89“, in: *China heute* 1989, Nr. 5, S. 115-117; „Entwurf für die gesetzliche Regelung der Organisation der katholischen Kirche in der Stadt Guangzhou“, in: *China heute* 1989, Nr. 3, S. 74-76. Die Vorschriften der Autonomen Regionen Xinjiang und Ningxia betreffen in der Regel ausschließlich den Islam (siehe Anm. 15 und 21).

det,⁴ von denen – dies sei hier besonders betont – alle zentralen, außer der obengenannten Verordnung des Staatsrates Nr. 145 aus dem Jahre 1994 über die Kultstätten, nach wie vor ihre Gültigkeit behalten:

- Am 31. Januar 1994 gab der Staatsrat das Dokument Nr. 144 über die religiöse Betätigung von Ausländern in der VR China und das Dokument Nr. 145 über die Kultstätten (siehe oben) heraus.⁵ Das Dokument über die religiöse Betätigung von Ausländern wurde im Jahre 2000 durch das Büro für Religiöse Angelegenheiten „präzisiert“, d.h. verschärft (siehe Anm. 11).
- Am 1. Mai 1994 wurden die „Vorschriften für die Registrierung religiöser Versammlungsstätten“ verabschiedet,⁶ die strenggenommen eine „Präzisierung“ der Verordnung Nr. 145 über die Kultstätten waren. Dieses Dokument erlaubt den Behörden, praktisch eine jede Kultstätte zu liquidieren bzw. einen jeden religiösen Amtsträger zu „delegitimieren“. Die neuen Vorschriften aus dem Jahre 2004 übernehmen, wie sich bei genauerem Hinschauen zeigt, zahlreiche Elemente dieser Registrierungsvorschriften.
- Das Nationale Büro für Religiöse Angelegenheiten ergänzte diese Dokumente am 29. Juli 1996 mit einem neuen Dokument über die jährliche Kontrolle der Kultstätten und des Personals.⁷ Auch aus diesem Dokument schöpfen die neuen Vorschriften einiges.
- Im Jahre 1999, angesichts einer möglichen Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Beijing und dem Vatikan, wurde Berichten zufolge das sog. Dokument Nr. 817 vom 17. August 1999 über die katholische Kirche herausgegeben. Das Dokument soll „das richtige Verhalten“ der Patriotischen Vereinigung in diesem Falle definieren. Der Wortlaut des Dokumentes ist nicht bekannt.⁸
- Religionspolitisch relevant waren in den 1990er Jahren auch die Konferenzen über die sog. „Religionsarbeit“ (*zongjiao gongzuo*). So war z.B. das Dokument der Partei „Einige politische Fragen bezüglich der gegenwärtigen Religionsarbeit“ vom 10. Januar 2000 das Ergebnis einer Parteikonferenz.⁹ Eine weitere wichtige nationale Konferenz, auf der bereits die nun vorliegenden neuen Vorschriften vorbereitet wurden (und angeblich schon damals veröffentlicht werden sollten) fand vom 10. bis 12. Dezember 2001 in Beijing statt.¹⁰
- Eines der letzten allgemeinen Dokumente, das noch in den 1990er Jahren entstand, wurde am 26. September 2000 promulgiert. Das Dokument beschäftigt sich mit religiösen Aktivitäten der Ausländer in China.¹¹ Es ist eine restriktive Ergänzung des oben genannten Dokumentes Nr. 144. Es wurde inmitten der Diskussion um die Heiligsprechung der chinesischen Märtyrer in Rom herausgegeben (siehe dazu unten).
- Neben den Dokumenten des Staatsrates, der Zentralregierung und der Partei gibt es seit den 1980er Jahren unzählige lokale Vorschriften, von denen manche (z.B. nur auf Kreisebene geltende) im Westen gar nicht bekannt sind.¹² Bekannt wurden im Westen Vorschriften für die Städte Guangzhou (Kanton),¹³ Shanghai,¹⁴ Chongqing, Harbin, Kunming,¹⁵ Lhasa¹⁶ sowie die Provinzvorschriften für Xinjiang,¹⁷ Hebei,¹⁸ Guangdong,¹⁹ Henan,²⁰ Shandong²¹ und die Autonome Region Ningxia (Hui).²² Es gibt aber Vorschriften für fast jede Provinz und einzelne Kreise.²³
- Eine wichtige Rolle in der Religionspolitik der 1980er und 1990er Jahre spielen interne Parteirundschreiben,

¹¹ „Verwaltungsvorschriften für religiöse Aktivitäten von Ausländern auf dem Territorium der Volksrepublik China“ (Dokument des Nationalen Büros für Religiöse Angelegenheiten vom 26. September 2000). Siehe *China heute* 2000, Nr. 6, S. 198-200.

¹² Bekannt wurden beispielsweise Vorschriften für den Kreis Linyi in Shandong – siehe *China heute* 1995, Nr. 1, S. 11f., oder den Kreis Longyao in Hebei – siehe *China heute* 1995, Nr. 3, S. 71. Auch die kleineren Städte verabschiedeten gelegentlich Religionsvorschriften, so z.B. die Stadt Zhangjiang (Provinz Jiangsu) – siehe *China heute* 1995, Nr. 1, S. 12f.

¹³ „Vorschriften der Stadt Guangzhou über die Verwaltung religiöser Angelegenheiten“ (26. September 1997). Siehe *China heute* 1998, Nr. 4, S. 91-96.

¹⁴ „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten der Stadt Shanghai“ (30. November 1995). Siehe *China heute* 1996, Nr. 4, S. 105-109.

¹⁵ „Vorläufige Bestimmungen für Stätten religiöser Aktivitäten in Kunming“ (16. März 1991). Siehe *China heute* 1991, Nr. 3, S. 65-68.

¹⁶ „Vorläufige Vorschriften für die Verwaltung der religiösen Versammlungsstätten der Stadt Lhasa“ (1. Januar 1999), in: *China heute* 2001, Nr. 3-4, S. 87-90.

¹⁷ „Provisorische Bestimmungen über die Kontrolle religiöser Aktivitäten in der Autonomen Uigurischen Region Xinjiang“ (16. September 1990). Siehe *China heute* 1991, Nr. 1, S. 12-14. Zu gleicher Zeit wurden die „Provisorischen Bestimmungen über die Kontrolle des religiösen Personals in der Autonomen Uigurischen Region Xinjiang“ verabschiedet. Siehe *China heute* 1990, Nr. 6, S. 148f.

¹⁸ Den revidierten Text vom 18. Mai 1994 („Verwaltungsvorschriften der Provinz Hebei für religiöse Versammlungsstätten und religiöses Personal“) siehe *China heute* 1994, Nr. 4, S. 105-107.

¹⁹ „Provinz Guangdong: Vorschriften für die Überwachung der Verwaltung der Kultstätten in der Provinz“ (1. Mai 1988). Siehe *China heute* 1989, Nr. 3, S. 68-76.

²⁰ „Neue Religionsverordnungen in Henan“ (21. August 1991). Siehe *China heute* 1992, Nr. 4, S. 99-100.

²¹ „Vorschriften für Versammlungsstätten für religiöse Aktivitäten in der Provinz Shandong“ (18. November 1993). Siehe *China heute* 1994, Nr. 6, S. 171-173.

²² „Vorläufige Verwaltungsvorschriften für religiöse Angelegenheiten des Autonomen Gebiets Ningxia der Hui-Nationalität“ (7. Juni 1994). Siehe *China heute* 1994, Nr. 6, S. 173-177.

²³ Eine Liste der Provinzvorschriften ist u.a. auf der Webseite *Catholic Sapientia Online, Shangzhi* zu finden: www.shangzhi.org.

⁴ Zum schwierigen Verhältnis von Zentral- und Lokalvorschriften in der VR China siehe: ZOU KEYUAN, „Harmonising Local Laws with the Central Legislation. One Critical Step in China's Long-March Towards Rule of Law“, in: *China Perspectives* 2004, No. 52, 44-55.

⁵ Bei der Verordnung Nr. 144 des Staatsrates der VR China handelt es sich um „Verwaltungsvorschriften für religiöse Aktivitäten von Ausländern auf dem Territorium der Volksrepublik China“. Siehe *China heute* 1994, Nr. 1, S. 7-9.

⁶ Siehe *China heute* 1994, Nr. 5, S. 135f.

⁷ „Die Methode der jährlichen Überprüfung religiöser Versammlungsstätten“. Siehe *China heute* 1997, Nr. 1, S. 13f.

⁸ Siehe hierzu *China heute* 1999, Nr. 5-6, S. 137; 2000, Nr. 1-2, S. 7f.

⁹ Siehe hierzu *China heute* 2000, Nr. 1-2, S. 2f.

¹⁰ Siehe hierzu *China heute* 2002, Nr. 1-2, S. 2f.

die gute Quellen für Informationen über die aktuellen Tendenzen im religiösen Leben Chinas darstellen. Bekannt sind z.B. Rundschreiben der Partei über das Wachstum der „christlichen Sekten“,²⁴ über die westliche Infiltration,²⁵ über die Verbesserung der „Religionsarbeit“ der Partei,²⁶ über die Religionspolitik unter den sog. nationalen Minderheiten,²⁷ über das Verbot für Parteimitglieder, einer „heterodoxen Sekte“ anzugehören,²⁸ u.v.a.m.

- Auf dem Weg zu einem anvisierten chinesischen Religionsgesetz übersetzte und erforschte man die Gesetzgebung in anderen Ländern, so z.B. in der Republik Buriatien oder in Burma. Man beschäftigte sich auch mit westlichen Konkordaten, wie Artikel aus den Zeitschriften *Shijie zongjiao yanjiu* (Studien zu den Weltreligionen), *Shijie zongjiao wenhua* (Religiöse Kultur der Weltreligionen) und *Zongjiao* (Religion) belegen.²⁹
- Man darf hier nicht vergessen, daß Hongkong und Macau 1997 bzw. 1999 eigene Grundgesetze mit entsprechenden Paragraphen über Religion(sfreiheit) erhielten.³⁰

Das Auftreten der *falungong*-Bewegung im April 1999 (siehe *China heute* 1999, Nr. 3-4, S. 66-72, 81-90) und die in China ungemein stark kritisierte Heiligsprechung der 120 chinesischen Märtyrer in Rom im Oktober 2000 (siehe *China heute* 2000, Nr. 5, S. 153-160; Nr. 6, S. 200-204) verursachten eine drastische Wende in der chinesischen Religionspolitik und eine neue Welle von Dokumenten. Nach einer gewissen Liberalisierung in den 1980er und 1990er Jahren folgte eine sehr restriktive Politik sowohl gegenüber den offiziell anerkannten Religionen wie auch den religiösen Untergrundkräften und gegenüber den neureligiösen Bewegungen, die nun insgesamt als heterodoxe und „böse“ Kulte (*xiejiao*) eingestuft wurden. Der Staat sah sich gezwungen, am 30. Oktober 1999 eine „Resolution des Ständigen Komitees des Nationalen Volkskongresses über das Verbot häretischer Organisationen sowie die Verhütung und Bestrafung häretischer Aktivitäten“ zu verabschieden, die, obwohl direkt gegen *falungong* gerichtet, sich jedoch gegen alle anderen inzwischen aufblühenden Formen der Religiosität bzw.

die heterodoxen Organisationen (*xiejiao zuzhi* bzw. *xiejiao huodong*) wendet.³¹ Selbstverständlich hat der 11. September 2001 dazu beigetragen, daß sich die offizielle chinesische Haltung zum Islam abermals verhärtete.³²

Angesichts der Wiederbelebung der Religiosität und des steigenden Interesses an Religion auch seitens der Parteiangehörigen wurden im Jahre 2004 kurz nacheinander weitere, diesmal parteiinterne Dokumente verabschiedet: „Grundsätze und Haltung gegenüber der Frage des religiösen Glaubens bei Parteimitgliedern und Parteikadern“ (12. August 2004), „Einige Ansichten bezüglich der Verstärkung der Religionsarbeit der Leitungsgremien“ (17. August 2004), „Einige Ansichten bezüglich religiöser Gruppen und religiöser Aktivitäten an Universitäten und Hochschulen“ (21. August 2004).³³

Der Fülle der bestehenden und noch geltenden Vorschriften, Verordnungen und Rundschreiben zur Religion in der VR China – von denen oben nur die wichtigsten aufgelistet wurden – läßt sich leicht entnehmen, daß mit den nun geltenden neuen Vorschriften keine religionspolitische Wende eingeleitet wurde, vielmehr ist eine verwirrende Bewegung im Kreis zu konstatieren, die eben daraus resultiert, daß sich die Staats- und Parteigremien in der VR China zu keinem Religionsgesetz durchringen können. Die neuen Vorschriften bilden *de facto* lediglich eine Zusammenfassung und administrative Präzisierung der bisherigen Vorschriften, auch wenn sie in einigen Bereichen eine klarere Handhabung der religiösen Angelegenheiten vorschreiben und somit hoffentlich auch eine Verbesserung der Rechte und des Schutzes der Religionen bewirken werden. So bleibt zu hoffen und zu wünschen, daß diese Vorschriften ein weiterer Mosaikstein auf dem Weg zu einem menschenwürdigen chinesischen Religionsgesetz bilden werden.

Der Text der neuen Vorschriften: Der chinesische Originaltext der neuen Vorschriften, der im folgenden in deutscher Übersetzung wiedergegeben wird, ist zu finden (gleichlautend) u.a. in *Renmin ribao* 19.12.2004, S. 2 (mit einem offiziellen Kommentar); *Zhongguo zongjiao* 2004, Nr. 12, S. 4-7 (angehängt ist ein Gespräch mit den Vertretern des Büros für Religiöse Angelegenheiten, S. 8f.); *Zhonghua renmin gongheguo guowuyuan gongbao* 2005, Nr. 4, S. 11-16; *Zhongguo Tianzhujiao* 2005, Nr. 1, S. 9-12 (hier auch ein Gespräch mit den Vertretern des Büros für Religiöse Angelegenheiten über die neuen Vorschriften, S. 13f.). Eine semi-offizielle englische Übersetzung veröffentlichte die Nachrichtenagentur *Xinhua* am 18. Dezember 2004 (*BBC* 18/12/2004). Eine andere englische Übersetzung legte PETER ERICKSON unter http://orthodox.cn/contemporary/zjshwtli_en.htm vor. Eine französische Übersetzung ist zu finden in *Eglises d'Asie* 2005, Nr. 414, S. 23-28.

ROMAN MALEK

²⁴ „Offizieller Bericht über die Entwicklung christlicher Sekten in China“. Siehe *China heute* 1991, Nr. 6, S. 151-152.

²⁵ „Internes Rundschreiben über Wachsamkeit vor Infiltration in der VR China“. Siehe *China heute* 1991, Nr. 6, S. 152-155.

²⁶ „Einige Fragen betreffs weiterer Verbesserungen der Religionsarbeit“ (Dokument Nr. 6; 5. Februar 1991). Siehe *China heute* 1991, Nr. 6, S. 155-160.

²⁷ Siehe *China heute* 1992, Nr. 1, S. 2.

²⁸ „Rundschreiben des Zentralkomitees der KP Chinas bezüglich des Verbots für Parteimitglieder, *falun dafa* zu praktizieren“ (19. Juli 1999). Siehe *China heute* 1999, Nr. 3-4, S. 83-85.

²⁹ Siehe dazu die entsprechenden bibliographischen Übersichten dieser Zeitschriften in *China heute*.

³⁰ Die entsprechenden Texte siehe *China heute* 1992, Nr. 5, S. 130; 1993, Nr. 2, S. 45, und ROMAN MALEK (Hrsg.), *Hongkong. Kirche und Gesellschaft im Übergang. Materialien und Dokumente* (Sankt Augustin – Nettetal 1997), S. 269-311; *id.* (Hrsg.), *Macau. Herkunft ist Zukunft* (Sankt Augustin – Nettetal 2000), S. 641-654.

³¹ Siehe *China heute* 2000, Nr. 3-4, S. 82f.

³² Siehe *China heute* 2002, Nr. 1-2, S. 7; Nr. 4-5, S. 99f.; 2004, Nr. 1-2, S. 13f.

³³ Siehe dazu *China heute* 2004, Nr. 6, S. 196f.

Vorschriften für religiöse Angelegenheiten

宗教事物条例

Verordnung des Staatsrats
der Volksrepublik China Nr. 426

Die „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ wurden vom Staatsrat bereits am 7. Juli 2004 auf der 57. Sitzung des Ständigen Ausschusses verabschiedet und werden jetzt [am 30. November 2004] promulgiert, um am 1. März 2005 in Kraft zu treten.

Ministerpräsident WEN JIABAO,
30. November 2004

Kapitel 1

Allgemeine Normen (*zongze*)

Artikel 1. Diese Vorschriften wurden im Einklang mit der Verfassung und den relevanten Gesetzen formuliert, um den Bürgern die Freiheit des religiösen Glaubens zu garantieren, die religiöse und soziale Harmonie zu sichern und die Administration der religiösen Angelegenheiten (*zongjiao shiwu guanli*) zu regeln.

Artikel 2. Die Bürger haben die Freiheit des religiösen Glaubens (*zongjiao xinyang ziyou*). Keine Organisation und kein Individuum darf die Bürger zwingen, an eine Religion zu glauben oder nicht zu glauben, oder aber die Bürger, die an eine Religion glauben (im folgenden bezeichnet als religiöse Bürger, *xinjiao gongmin*), und die Bürger, die nicht an eine Religion glauben (im folgenden bezeichnet als nichtreligiöse Bürger, *bu xinjiao gongmin*), zu diskriminieren.

Religiöse Bürger und nichtreligiöse Bürger sowie Bürger, die sich zu unterschiedlichen Religionen bekennen, sollen gegenseitig Respekt zeigen und in Harmonie leben.

Artikel 3. Der Staat schützt gesetzlich normale religiöse Aktivitäten (*zhengchang de zongjiao huodong*) und sichert die legitimen Rechte und Interessen der religiösen Organisationen (*zongjiao tuanti*), der Stätten für religiöse Aktivitäten (*zongjiao huodong changsuo*) und der religiösen Bürger.

Religiöse Organisationen, Stätten für religiöse Aktivitäten und religiöse Bürger sollen sich an die Verfassung (*xianfa*), Gesetze (*falü*), Vorschriften (*fagui*) und Regeln (*guizhang*) halten und die nationale Einheit (*guojia tongyi*), ethnische Solidarität (*minzu tuanjie*) und gesellschaftliche Stabilität (*shehui wending*) wahren.

Keine Organisation und kein Individuum darf die Religion für Aktivitäten benutzen, die die soziale Ordnung stören, die Gesundheit der Bürger schädigen, das nationale Erziehungssystem behindern oder nationale, soziale und öffentliche Interessen oder die legalen Rechte und Interessen der Bürger schädigen.

Artikel 4. Alle Religionen sollen an dem Prinzip der unabhängigen Selbstverwaltung (*duli zizhu ziban*) der religiösen Aktivitäten festhalten. Religiöse Organisationen, Stätten für religiöse Aktivitäten sowie die religiösen Angelegenheiten dürfen nicht unter der Kontrolle von ausländischen Kräften stehen.

Religiöse Organisationen, Stätten für religiöse Aktivitäten und die religiösen Amtsträger (*zongjiao jiaozhi ren-yuan*) sollen den Austausch mit dem Ausland auf der Grundlage der Freundschaft und Gleichheit durchführen. Andere Organisationen oder Individuen, die Austausch und Kooperation mit dem Ausland im wirtschaftlichen oder kulturellen Bereich durchführen, dürfen keine religiösen Bedingungen (*zongjiao tiaojian*) für ihre Aktivitäten akzeptieren.

Artikel 5. Die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten (*zongjiao shiwu bumen*) bei den Volksregierungen auf der Ebene der Kreise oder höheren Ebenen sollen die Verwaltung der religiösen Angelegenheiten gemäß dem Gesetz und unter der Berücksichtigung der nationalen, sozialen und öffentlichen Interessen ausüben. Andere relevante Abteilungen der Volksregierungen auf der Ebene der Kreise oder höheren Ebenen sind für die gesetzliche Verwaltung in den jeweils entsprechenden Bereichen verantwortlich.

Die Volksregierungen auf allen Ebenen sollen bei der Koordination der Verwaltung der religiösen Angelegenheiten die Ansichten der religiösen Organisationen, der Stätten für religiöse Aktivitäten und der religiösen Bürger berücksichtigen.

Kapitel 2

Religiöse Organisationen (*zongjiao tuanti*)

Artikel 6. Die Gründung von religiösen Organisationen, Veränderungen innerhalb der besagten Organisationen sowie ihre Abmeldung sollen gemäß den geltenden Bestimmungen der „Vorschriften für die Registrierung sozialer Organisationen“ (*Shehui tuanti dengji guanli tiaoli*)³⁴ erfolgen.

Die Satzungen der religiösen Organisationen sollen mit den relevanten Bestimmungen der „Vorschriften für die Registrierung sozialer Organisationen“ übereinstimmen.³⁵

Religiöse Organisationen sollen ihre Aktivitäten gemäß ihren Satzungen durchführen; [nur] solche Aktivitäten sind durch das Gesetz geschützt.

Artikel 7. Religiöse Organisationen dürfen religiöse Publikationen als interne Materialien (*neibu ziliao*) herausgeben und drucken gemäß den relevanten staatlichen Be-

³⁴ Verordnung Nr. 250 des Staatsrats vom 25.10.1998. Der chinesische Wortlaut findet sich in: *Zhonghua renmin gongheguo guowuyuan gongbao* 1998, Nr. 27, S. 1028-1042.

³⁵ Jede der fünf offiziell anerkannten Religionen in der VR China wird durch eine „religiöse Organisation“, d.h. Patriotische Vereinigung, repräsentiert, die die Religionspolitik innerhalb der jeweiligen Religion implementiert: die Chinesische Daoistische Vereinigung, die Chinesische Buddhistische Vereinigung, die Chinesische Islamische Vereinigung, die Patriotische Vereinigung der Chinesischen Katholischen Kirche, die Patriotische Drei-Selbst-Bewegung der Protestantischen Kirche. Interessanterweise nennt das Dokument keine dieser Organisationen namentlich. – Diese Vereinigungen haben ihre eigenen, vom Staat approbierten Satzungen (*zhangcheng*), die alle fünf Jahre revidiert werden. Die Satzungen der protestantischen Gremien siehe *China heute* 1991, Nr. 1, S. 14-16; 1997, Nr.2, S. 42-46; die Satzungen der katholischen Gremien siehe *China heute* 1992, Nr. 6, S. 162-164; 1998, Nr. 5, S. 116-119; die Satzungen der buddhistischen Gremien siehe *China heute* 1994, Nr. 4, S. 103-105; siehe auch *China heute* 2004, Nr. 4-5, S. 132.

stimmungen. Der Druck von religiösen Publikationen für eine öffentliche Distribution soll gemäß den staatlichen Bestimmungen über das Publikationswesen erfolgen.

Publikationen religiösen Inhalts sollen mit den Bestimmungen der „Vorschriften für die Verwaltung der Herausgabe von Publikationen“ (*Chuban guanli tiaoli*) übereinstimmen und dürfen keine der folgenden Themen beinhalten:

- (1) Inhalte, die die harmonische Koexistenz von religiösen und nichtreligiösen Bürgern stören;
- (2) Inhalte, die die Harmonie unter den verschiedenen Religionen und die interne Harmonie einer Religion stören;
- (3) Inhalte, die die religiösen oder nichtreligiösen Bürger diskriminieren oder beleidigen;
- (4) Inhalte, die den religiösen Extremismus (*zongjiao jidian zhuyi*) predigen; und
- (5) Inhalte, die das Prinzip der unabhängigen Selbstverwaltung der religiösen Angelegenheiten verletzen.

Artikel 8. Nationale religiöse Organisationen dürfen beim Staatsrat die Gründung von religiösen Bildungsstätten [und] Schulen (*zongjiao yuanyao*) beantragen. Ebenso dürfen die religiösen Organisationen auf der Ebene der Provinzen, Autonomen Regionen oder Regierungsunmittelbaren Städte die Gründung von religiösen Bildungsstätten und Schulen bei den Volksregierungen auf der Ebene der Provinzen, Autonomen Regionen oder der Städte, in denen die Bildungsstätten oder Schulen gegründet werden sollen, beantragen. Die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten auf der Ebene der Provinzen, Autonomen Regionen oder Regierungsunmittelbaren Städte sollen innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt des Antrags [auf Gründung der Bildungsstätte oder Schule] ihre Meinung dazu äußern. Planen sie eine positive Antwort zu geben, so ist ein Bericht an die Abteilung für Religiöse Angelegenheiten beim Staatsrat (*Guowuyuan zongjiao shiwu bumen*)³⁶ zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Abteilung für Religiöse Angelegenheiten beim Staatsrat soll innerhalb von 60 Tagen nach dem Erhalt des Antrags von den nationalen religiösen Organisationen oder des Berichtes von den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten auf der Ebene der Provinzen, Autonomen Regionen oder Regierungsunmittelbaren Städte ihre Entscheidung, eine Genehmigung zu gewähren oder nicht zu gewähren, fällen.

Artikel 9. Folgende Bedingungen müssen bei der Gründung von religiösen Bildungsstätten oder Schulen erfüllt sein:

- (1) Sie müssen klare Ausbildungsziele, Satzungen für die Trägerschaft der Schule sowie Pläne für die Curricula haben;
- (2) sie müssen Schüler haben, die die Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllen;

(3) sie müssen die erforderlichen Finanzmittel für die laufenden Kosten der Schulen sowie stabile Quellen der Finanzierung haben;

(4) sie müssen die für die Lehrtätigkeit und den Unterrichtsumfang notwendigen Lehrstätten, Fazilitäten und Einrichtungen haben;

(5) sie müssen hauptamtliche verantwortliche Schulverwalter, qualifizierte hauptamtliche Lehrer und interne Verwaltungsorgane haben; und

(6) sie müssen eine zweckmäßige Gesamtplanung haben.

Artikel 10. Nationale religiöse Organisationen (*quanguoxing zongjiao tuanti*)³⁷ dürfen im Lichte der Bedürfnisse ihrer Religionen und gemäß den relevanten Bestimmungen religiöses Personal zum Studium im Ausland auswählen oder ausländische religiöse Studenten aufnehmen.

Artikel 11. Die nationale islamische religiöse Organisation ist verantwortlich für die Organisation der ausländischen Pilgerfahrten der muslimischen chinesischen Bürger.³⁸

Kapitel 3

Religiöse Versammlungsstätten (*zongjiao huodong changsuo*)

Artikel 12. Kollektive religiöse Aktivitäten (*jiti zongjiao huodong*) der religiösen Bürger sollen im allgemeinen innerhalb der registrierten Stätten für religiöse Aktivitäten (buddhistische Tempel und Klöster [*siyuan*], daoistische Tempel und Klöster [*gongguan*], Moscheen [*qingzhensi*], Kirchen [*jiaotang*] und andere für religiöse Aktivitäten [*chusuo*] bestimmte Orte) stattfinden. Solche Aktivitäten sollen gemäß der relevanten religiösen Lehre und den religiösen Vorschriften (*jiaoyi jiaogui*) durch die Stätten für religiöse Aktivitäten oder religiösen Organisationen organisiert und durch religiöse Amtsträger oder anderes Personal, das die Bedingungen der jeweiligen Religion erfüllt, durchgeführt werden.

Artikel 13. In Vorbereitung auf die Errichtung von Stätten für religiöse Aktivitäten sollen religiöse Organisationen einen Antrag an die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen der Kreise, wo die Stätten für religiöse Aktivitäten zu errichten sind, stellen. Planen die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Kreisvolksregierungen die Erlaubnis zu geben, müssen sie innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Ebene der Städte mit Bezirken einen Bericht zur Prüfung vorlegen.

³⁶ Es ist nicht klar, um welche Abteilung es sich hier handelt. Eindeutig aber scheint hier nicht (nur) das noch immer existierende Büro für Religiöse Angelegenheiten (*Guowuyuan zongjiao shiwu ju*) gemeint zu sein.

³⁷ Das Dokument spricht von nationalen (*quanguoxing*) religiösen Organisationen, erwähnt aber an keiner Stelle, daß dies „patriotische“ (*aiguo hui*) sein müssen. Die Patriotischen Vereinigungen werden, wie oben erwähnt, im Dokument nicht genannt.

³⁸ Offensichtlich handelt es sich hier um die für die Muslime obligatorische Wallfahrt nach Mekka. – Interessanterweise benutzt das Dokument hier nicht die übliche Bezeichnung: Chinesische Islamische Vereinigung (*Zhongguo Yisilanjiao xiehui*), sondern eine allgemeinere, nämlich: *Yisilanjiao quanguoxing zongjiao tuanti*.

Planen die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Ebene der Städte mit Bezirken, die Erlaubnis zur Errichtung von buddhistischen Tempeln und Klöstern, daoistischen Tempeln und Klöstern, Moscheen oder Kirchen zu geben, müssen sie innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Berichts der Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Kreisvolksregierungen ihre Stellungnahme abgeben und den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen der Provinzen, der Autonomen Regionen oder der Regierungsunmittelbaren Städte zur Prüfung vorlegen. In bezug auf die Errichtung anderer fester Stätten für religiöse Aktivitäten sollen sie eine Entscheidung fällen, ob [der Bau] genehmigt wird oder nicht. Die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten auf der Ebene der Volksregierungen der Provinzen, der Autonomen Regionen oder der Regierungsunmittelbaren Städte sollen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Berichtes von den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Ebene der Städte mit Bezirken eine Entscheidung fällen, ob die Errichtung von buddhistischen Tempeln und Klöstern, daoistischen Tempeln und Klöstern, Moscheen oder Kirchen genehmigt wird oder nicht.

Religiöse Organisationen dürfen nur dann mit der Vorbereitung für den Bau von Stätten für religiöse Aktivitäten beginnen, wenn ihre Anträge auf die Errichtung von Stätten für religiöse Aktivitäten genehmigt wurden.

Artikel 14. Für die Errichtung von Stätten für religiöse Aktivitäten müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- (1) Die Errichtung darf nicht die Artikel 3 und 4 der vorliegenden Vorschriften verletzen;
- (2) es muß das Bedürfnis der lokalen religiösen Bürger nach regulärer und kollektiver Durchführung von religiösen Aktivitäten vorliegen;
- (3) es muß religiöse Amtsträger oder anderes entsprechendes Personal geben, die imstande sind, religiöse Aktivitäten gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Religion durchzuführen;
- (4) es müssen die notwendigen finanziellen Mittel vorliegen; und
- (5) es muß ein zweckmäßiger Plan vorliegen, der die normalen Arbeits- und Lebensbedingungen der Einheiten und Bewohner der Gegend nicht beeinträchtigt.

Artikel 15. Nach der Beendigung der Vorbereitungen und nach der genehmigten Errichtung müssen die Stätten für religiöse Aktivitäten bei den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Kreisvolksregierungen der Orte, wo sie erbaut wurden, eine Registrierung (*dengji*) beantragen. Die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Kreisvolksregierungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags die Stätten für religiöse Aktivitäten im Hinblick auf die Verwaltungsorganisation sowie die Bestimmungen und Vorschriften der Stätten für religiöse Aktivitäten prüfen. Sie sollen die Stätten, die die Bedingungen erfüllen, registrieren und eine „Registrierungsurkunde für Stätten für religiöse Aktivitäten“ (*zongjiao huodong changsuo dengji zheng*) ausstellen.

Artikel 16. Wenn Stätten für religiöse Aktivitäten zusammengelegt, getrennt oder geschlossen werden oder sich im Hinblick auf den Inhalt der Registrierung verändern, müssen sie entsprechende formelle Schritte unternehmen, um bei den ursprünglichen Stellen der Registrierung ihre Registrierung abzuändern.

Artikel 17. Die Stätten für religiöse Aktivitäten sollen Verwaltungsgremien (*guanli zuzhi*) einrichten und eine demokratische Verwaltung (*minzhu guanli*) praktizieren. Mitglieder der Verwaltungsgremien der Stätten für religiöse Aktivitäten sollen durch demokratische Konsultationen gewählt und an die Instanzen, die für die Verwaltung der Stätten verantwortlich sind, zwecks Registrierung gemeldet werden.

Artikel 18. Die Stätten für religiöse Aktivitäten sollen ihre interne Verwaltung (*neibu guanli*) verstärken und das Verwaltungssystem für Personal (*renyuan*), Finanzen (*caiwu*), Buchhaltung (*kuaiji*), öffentliche Ordnung (*zhi'an*), Feuerschutzkontrolle (*xiaofang*), Schutz der Kulturgüter (*wenwu baohu*), Gesundheit und Prävention von Epidemien (*weisheng fangyi*) errichten bzw. stärken gemäß den Bestimmungen der relevanten Gesetze, Vorschriften und Regeln. Sie müssen die Führung (*zhidao*), Überwachung (*jiandu*) und Kontrolle (*jiancha*) der relevanten Abteilungen der lokalen Volksregierungen akzeptieren.

Artikel 19. Die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten sollen die Einhaltung der Gesetze, Vorschriften und Regeln, die Errichtung und Implementierung des Verwaltungssystems, Veränderungen im Hinblick auf die ursprüngliche Registrierung sowie die Durchführung von religiösen Aktivitäten und die Kontakte mit dem Ausland bei den Stätten für religiöse Aktivitäten überwachen und kontrollieren. Die Stätten für religiöse Aktivitäten sollen die Führung, Überwachung und Inspektion der Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten akzeptieren.

Artikel 20. Die Stätten für religiöse Aktivitäten dürfen Spenden (*juanxian*) der Bürger gemäß den religiösen Bräuchen (*zongjiao xiguan*) annehmen, sie dürfen jedoch Spenden weder fordern noch auferlegen.

Nichtreligiöse Organisationen oder Einrichtungen, die keine Stätten für religiöse Aktivitäten sind, dürfen keine religiösen Aktivitäten organisieren oder durchführen und dürfen keine religiösen Spenden annehmen.

Artikel 21. Auf ihrem Gelände dürfen die Stätten für religiöse Aktivitäten religiöse Artikel (*zongjiao yongpin*), religiöse Kunstgegenstände (*zongjiao yishupin*) und religiöse Publikationen (*zongjiao chubanwu*) verkaufen. Buddhistische Tempel und Klöster, daoistische Tempel und Klöster, Moscheen und Kirchen (im folgenden Tempel [*siguan*] und Kirchen [*jiaotang*] genannt), die als Stätten für religiöse Aktivitäten registriert sind, dürfen religiöse Publikationen als internes Material (*neibu ziliao*) gemäß den relevanten staatlichen Bestimmungen herausgeben und drucken.

Artikel 22. Für die Durchführung von großangelegten religiösen Aktivitäten (*daxing zongjiao huodong*), die die

Grenzen von Provinzen, Autonomen Regionen und Regierungsunmittelbaren Städten überschreiten und die Kapazitäten der Stätten für religiöse Aktivitäten übersteigen, oder von großangelegten religiösen Aktivitäten außerhalb der Stätten für religiöse Aktivitäten müssen die religiösen Organisationen, Tempel und Kirchen, die diese Aktivitäten veranstalten, 30 Tage vor der Veranstaltung einen Antrag an die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen der Provinzen, Autonomen Regionen oder Regierungsunmittelbaren Städte, in denen diese großangelegten religiösen Aktivitäten stattfinden sollen, stellen. Die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen der Provinzen, Autonomen Regionen oder Regierungsunmittelbaren Städte müssen innerhalb von 15 Tagen nach dem Erhalt des Antrags eine Entscheidung im Hinblick auf Genehmigung oder Verbot fällen.

Großangelegte religiöse Aktivitäten sollen gemäß dem religiösen Ritual und den in der Genehmigung artikulierten Bedingungen durchgeführt werden; sie dürfen die relevanten Bestimmungen der Artikel 3 und 4 dieser Vorschriften nicht verletzen. Religiöse Organisationen, Tempel und Kirchen, die solche Aktivitäten veranstalten, sollen effektive Maßnahmen ergreifen, um Unfälle zu verhindern. Die relevanten Abteilungen der Volksregierungen der Gemeinden oder Marktflächen sowie auf der Ebene der Kreise oder höher der Orte, an denen die großangelegten religiösen Aktivitäten stattfinden, sollen entsprechend ihren Verantwortungsbereichen die notwendigen Organisationsmaßnahmen treffen, um die Sicherheit und ordentliche Durchführung der großangelegten religiösen Aktivitäten zu gewährleisten.

Artikel 23. Stätten für religiöse Aktivitäten sollen darauf achten, daß auf ihrem Gelände (*changsuo nei*) keine großen Unfälle oder Vorkommnisse auftreten, die gegen religiöse Tabus (*zongjiao jinji*) verstoßen, die religiösen Gefühle der religiösen Bürger verletzen, die nationale Einheit unterminieren oder die soziale Stabilität beeinträchtigen.

Wenn Unfälle oder Vorkommnisse der oben erwähnten Art auftreten, sollen die Stätten für religiöse Aktivitäten sie sofort den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierung des Ortes, an denen sie sich befinden, mitteilen.

Artikel 24. Dort, wo die religiösen Organisationen, Tempel und Kirchen beabsichtigen, große religiöse Statuen im Freien (*daxing lutian zongjiao zaoxiang*) außerhalb der Stätten für religiöse Aktivitäten zu errichten, müssen die religiösen Organisationen auf der Ebene der Provinzen, Autonomen Regionen oder Regierungsunmittelbaren Städte einen entsprechenden Antrag an die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf der Ebene der Provinzen, Autonomen Regionen oder Regierungsunmittelbaren Städte stellen. Die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf der Ebene der Provinzen, Autonomen Regionen oder Regierungsunmittelbaren Städte müssen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags ihre Entscheidung bekanntgeben. Planen sie eine positive Antwort zu geben, so ist der Abtei-

lung für Religiöse Angelegenheiten beim Staatsrat ein Bericht zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Abteilung für Religiöse Angelegenheiten beim Staatsrat soll innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Berichtes über die Pläne, eine große religiöse Statue im Freien außerhalb der Stätte für religiöse Aktivitäten zu errichten, ihre Entscheidung, eine Genehmigung zu gewähren oder nicht zu gewähren, fällen.

Organisationen, die keine religiösen Organisationen, Tempel oder Kirchen sind, sowie Einzelpersonen dürfen keine großen religiösen Statuen im Freien errichten.

Artikel 25. Relevante Einheiten oder Individuen, die auf dem Gelände der Stätten für religiöse Aktivitäten religiöse Bauten renovieren oder errichten, kommerzielle Dienstleistungen gründen, Ausstellungen oder ähnliches organisieren, Filme oder Fernsehprogramme vorführen, müssen dafür vorher sowohl bei den Verwaltungsgremien der Stätten für religiöse Aktivitäten als auch bei den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der lokalen Volksregierungen auf der Ebene der Kreise oder höher des Ortes, an dem sich die Stätte befindet, eine Genehmigung einholen.

Artikel 26. Wo die Stätten für religiöse Aktivitäten eine touristische Attraktion darstellen, sollen die lokalen Volksregierungen auf der Ebene der Kreise oder höher der Orte, an denen sich diese befinden, die Interessen der Stätten für religiöse Aktivitäten auf der einen Seite und der Parkanlagen, Denkmäler und des Tourismus auf der anderen Seite koordinieren und regeln, damit die legitimen Rechte und Interessen der Stätten für religiöse Aktivitäten gewährleistet werden.

Die Planung von touristischen Unternehmungen an Orten, wo die Stätten für religiöse Aktivitäten die Hauptattraktion bilden, muß mit dem Stil und der Umgebung der Stätten für religiöse Aktivitäten harmonisiert werden.

Kapitel 4

Religiöse Amtsträger (*zongjiao jiaozhi renyuan*)

Artikel 27. Religiöse Amtsträger dürfen religiöse Aktivitäten nur nach der Bestätigung durch religiöse Organisationen und der Registrierung bei den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten bei den Volksregierungen auf der Ebene der Kreise oder höher durchführen.

Die Nachfolge Lebender Buddhas (*huofo*) in der Tradition des tibetischen Buddhismus soll unter der Leitung der buddhistischen Organisationen (*fojiao tuanti*)³⁹ und gemäß den religiösen Ritualen und historischen Gepflogenheiten geregelt werden. Dies soll dann den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf der Ebene der Städte mit Bezirken oder höher oder aber den Volksregierungen auf der Ebene der Städte mit Bezirken oder höher zur Genehmigung gemeldet werden.

Die katholische(n) nationale(n) religiöse(n) Organisation(en) (*Tianzhujiao de quanguoxing zongjiao tuanti*)⁴⁰

³⁹ Auch hier wird die offizielle patriotische Chinesische Buddhistische Vereinigung (*Zhongguo fojiao xiehui*) nicht namentlich genannt.

⁴⁰ Wer hier gemeint ist, ist durchaus nicht klar, denn keine der existierenden katholischen nationalen Organisationen wird ausdrücklich ge-

soll(en) die (Ernennung von) katholischen Bischöfen an die Abteilung für Religiöse Angelegenheiten beim Staatsrat zur Registrierung vorlegen.

Artikel 28. Wenn religiöse Amtsträger eine Schlüsselposition an Stätten für religiöse Aktivitäten annehmen oder diese abgeben, soll dies nach Genehmigung durch die zuständige religiöse Organisation den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf der Ebene der Kreise oder höher zur Registrierung gemeldet werden.

Artikel 29. Bei der Ausübung von religiösen Aktivitäten (*zongjiao huodong*), bei der Durchführung von religiösen Zeremonien (*zongjiao yishi*) und bei Aktivitäten wie z.B. der Kompilierung von religiösen Texten oder der Erforschung der religiösen Kultur stehen die Geistlichen unter dem Schutz des Gesetzes.

Kapitel 5

Religiöses Eigentum (*zongjiao caichan*)

Artikel 30. Von den religiösen Organisationen oder Stätten für religiöse Aktivitäten legal (*hefa*) genutztes Land, Bauten, architektonische Konstruktionen und Fazilitäten, legales Eigentum und andere legale Erlöse sind durch das Gesetz geschützt.

Keine Organisation und kein Individuum darf illegal das legale Eigentum von religiösen Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten übernehmen, plündern, teilen, zerstören, illegal in Verwahrung nehmen, beschlagnahmen, sperren, konfiszieren oder verteilen. Man darf Kulturdenkmäler, die Eigentum religiöser Organisationen oder Stätten für religiöse Aktivitäten sind oder von diesen genutzt werden, nicht zerstören.

Artikel 31. Um die Bauten, die den religiösen Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten gehören, oder das Land, das von diesen genutzt wird, zu registrieren (*dengji*), müssen Anträge an die Abteilungen für Landeigentum und -verwaltung der Volksregierungen auf der Ebene der Kreise oder höher gestellt werden, um Eigentumsurkunden für das Nutzungsrecht (*yongquan zhengshu*) zu erhalten. Wo es Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen gibt, müssen diese rechtzeitig und formell gemeldet werden.

Bei der Festlegung oder Veränderung der Eigentumsrechte religiöser Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten sollen die Abteilungen für Landeigentum und -verwaltung die Meinung der Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf den entsprechenden Ebenen einholen.

Artikel 32. Bauten und architektonische Konstruktionen, die von den Stätten für religiöse Aktivitäten zur Durchführung von religiösen Aktivitäten genutzt werden, sowie

die zugehörigen Wohnstätten für religiöse Amtsträger dürfen nicht übertragen, gepfändet oder als Kapitalanlage verwendet werden.

Artikel 33. Wo Bauten oder architektonische Konstruktionen von religiösen Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten wegen der Städteplanung oder dem Aufbau von Schlüsselprojekten abgerissen und verlegt werden müssen, soll die Seite, die den Abriß vornimmt, dies mit den religiösen Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten beraten sowie die Meinung der relevanten Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten einholen. Wo der Abriß nach Konsultationen und mit Einverständnis der relevanten Seiten unternommen wird, soll die Seite, die den Abriß vornimmt, die Bauten oder architektonischen Konstruktionen, die abgerissen wurden, wiederaufbauen oder eine Entschädigung entsprechend dem geschätzten Marktpreis der abgerissenen Bauten oder architektonischen Konstruktionen und gemäß den relevanten Staatsbestimmungen zahlen.

Artikel 34. Religiöse Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten dürfen unter Beachtung der Gesetze sozial-wohltätige Dienste (*shehui gongyi shiye*) ausführen; daraus erzielte Erträge wie auch andere gesetzmäßige Einkommen sollen der regulären finanziellen und buchhalterischen Verwaltung unterstehen und dürfen nur für Aktivitäten genutzt werden, die mit den Zielen der religiösen Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten sowie der Wohlfahrt übereinstimmen.

Artikel 35. Religiöse Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten dürfen gemäß den staatlichen Bestimmungen Spenden (*juanxian*) von in- und ausländischen Organisationen und Individuen für Aktivitäten, die dem Zweck der betreffenden religiösen Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten entsprechen, annehmen.

Artikel 36. Religiöse Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten sollen das staatliche System der Verwaltung von Finanzen, Buchhaltung und Steuern implementieren; sie genießen Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung gemäß den relevanten staatlichen Steuerbestimmungen.

Religiöse Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten müssen ihre finanziellen Einkünfte und Ausgaben sowie die Einnahme und Verwendung von Spenden an die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten bei den Volksregierungen auf der Ebene der Kreise oder höher melden; sie sollen auch auf geeignete Weise die religiösen Bürger darüber öffentlich informieren (*gongbu*).

Artikel 37. Wird eine religiöse Organisation bzw. Stätte für religiöse Aktivitäten deregistriert oder geschlossen, soll sie der Eigentumsliquidation unterliegen; das nach der Liquidation verbleibende Eigentum darf nur für Unternehmungen, die mit den Zwecken der jeweiligen religiösen Organisation oder Stätte für religiöse Aktivitäten übereinstimmen, genutzt werden.

nannt. Es kann sich also sowohl um die Patriotische Vereinigung der Chinesischen Katholischen Kirche (*Zhongguo Tianzhujiao aiguo hui*) oder aber um die offiziell anerkannte Bischofskonferenz (*Zhongguo Tianzhujiao zhujiaotuan*), die auch eine nationale religiöse Organisation ist, handeln. Es könnten aber auch beide gemeint sein.

Kapitel 6

Gesetzliche Verpflichtungen (*falü zeren*)

Artikel 38. Wenn Staatsfunktionäre (*guojia gongzuo ren-yuan*) in der Verwaltung der religiösen Angelegenheiten ihre Macht mißbrauchen, ihre Pflichten vernachlässigen, den persönlichen Vorteil suchen oder Bestechungsgelder annehmen, und wenn ihre Handlung krimineller Natur ist, muß dies in bezug auf die strafrechtliche Verantwortung untersucht werden. Wenn ihre Handlung keine Straftat darstellt, soll man Disziplinarstrafen (*xingzheng chufen*) gemäß dem Gesetz verhängen.

Artikel 39. Die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten sollen korrektive Aktionen (*gaizheng*) unternehmen, wenn Bürger gezwungen werden, an eine Religion zu glauben oder nicht zu glauben, oder wenn normale religiöse Aktivitäten (*zhengchang de zongjiao huodong*) von religiösen Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten gestört werden. Wird die öffentliche Sicherheit verletzt, soll man gemäß dem Gesetz Ordnungsstrafen (*zhi'an guanli chufa*) verhängen.

Alle, die die legitimen Rechte und Interessen (*hefa quan-yi*) von religiösen Organisationen, Stätten für religiöse Aktivitäten oder religiösen Bürgern verletzt, unterliegen ziviler Verantwortung gemäß dem Gesetz. Kriminelle Akte werden im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortung untersucht.

Artikel 40. Wenn eine Religion benutzt wird, um illegale Aktivitäten (*weifa huodong*) durchzuführen, wie Unterminierung der nationalen und öffentlichen Sicherheit, Beeinträchtigung der persönlichen und demokratischen Rechte der Bürger, Gefährdung der sozialen Ordnung oder Übergriff auf Privateigentum, und wenn diese Aktivitäten Straftaten darstellen, muß die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Gesetz untersucht werden. Wo keine Straftaten vorliegen, sollen die zuständigen Abteilungen Verwaltungsstrafen (*xingzheng chufa*) gemäß dem Gesetz verhängen. Wo den Bürgern, juristischen Personen oder Organisationen Schaden zugefügt wird, müssen die involvierten Seiten Verantwortung gemäß dem Gesetz übernehmen.

Wo infolge von großangelegten religiösen Aktivitäten die öffentliche Sicherheit gefährdet oder die soziale Ordnung gestört wird, soll man an Ort und Stelle Maßnahmen ergreifen und Strafen gemäß dem Gesetz und den administrativen Bestimmungen für Versammlungen, Protestmärsche und Demonstrationen verhängen. Wo religiöse Organisationen, Tempel oder Kirchen, die die besagten Aktivitäten veranstalten, verantwortlich sind, sollen die Verwaltungsorgane ihnen die Registrierung entziehen.

Wenn großangelegte religiöse Aktivitäten ohne Genehmigung veranstaltet werden, sollen die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten die sofortige Beendigung dieser Aktivitäten anordnen. Unerlaubter Gewinn [aus solchen Aktivitäten], wenn vorhanden, wird konfisziert, und eine Geldstrafe, die zwischen dem einfachen und dreifachen Betrag des unerlaubten Gewinns liegt, kann verhängt werden. Wenn großangelegte religiöse Aktivitäten ohne Genehmigung veranstaltet werden, dürfen die Verwaltungsorgane auch anordnen, daß die betreffenden religiö-

sen Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten die Personen, die direkt dafür verantwortlich sind, abberufen und durch andere ersetzen.

Artikel 41. Im Falle einer der im folgenden aufgelisteten Aktivitäten sollen die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten korrektive (*gaizheng*) Maßnahmen vornehmen. Wenn die Handlungen verhältnismäßig ernst (*jiaozhong*) sind, sollen die Verwaltungsorgane auch anordnen, daß die betreffenden religiösen Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten die Personen, die direkt dafür verantwortlich sind, abberufen und ersetzen. Wenn die Handlungen sehr ernst (*yanzhong*) sind, sollen die Verwaltungsorgane den betreffenden religiösen Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten die Registrierung entziehen. Illegales Eigentum, wenn vorhanden, soll konfisziert werden.

[Im Falle einer der im folgenden aufgelisteten Aktivitäten sollen die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten korrektive Maßnahmen unternehmen:]

- (1) Wenn die Formalitäten in bezug auf die Registrierung oder die Berichterstattung über die Registrierung nicht gemäß den relevanten Bestimmungen vorgenommen wurden;
- (2) wenn die Stätten für religiöse Aktivitäten es versäumlten, ein relevantes Verwaltungssystem zu errichten und dadurch Art. 18 dieser Vorschriften verletzen oder wenn ihr Verwaltungssystem nicht die entsprechenden Bedingungen erfüllt;
- (3) wenn es keine Berichte über vorgekommene größere Unfälle oder größere Vorfälle auf dem Gelände der Stätten für religiöse Aktivitäten gab und wenn aus diesen ernsthafte Konsequenzen entstanden sind;
- (4) wenn das Prinzip der unabhängigen Selbstverwaltung von religiösen Angelegenheiten in Übertretung der Bestimmungen von Art. 4 der vorliegenden Vorschriften verletzt wurde;
- (5) wenn Spenden (*juanzeng*) aus dem In- und Ausland in Verletzung der relevanten staatlichen Bestimmungen akzeptiert wurden;
- (6) wenn man sich weigerte, die gesetzmäßige Überwachung und Verwaltung durch die Registrierungs- und Verwaltungsorgane zu akzeptieren.

Artikel 42. Wenn religiöse Publikationen Themen beinhalten, die im Art. 7 dieser Vorschriften als verboten definiert wurden, sollen die für diese Angelegenheit zuständigen Abteilungen gemäß dem Gesetz Verwaltungsstrafen (*xingzheng chufa*) gegenüber den verantwortlichen Einheiten (*danwei*) oder Individuen (*renyuan*) verhängen. Wo es sich um Straftaten handelt, soll die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß dem Gesetz festgestellt werden.

Artikel 43. Wenn eine Stätte für religiöse Aktivitäten ohne Genehmigung errichtet wurde, wenn eine deregistrierte Stätte für religiöse Aktivitäten ihre religiösen Aktivitäten fortführt oder wenn eine religiöse Bildungsstätte oder Schule ohne Genehmigung errichtet wurde, sollen die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten diese verbieten (*qu-di*) und das unerlaubt [erworbene] Kapital konfiszieren. Zuständig für die illegalen Bauten und architektonischen

Konstruktionen sind gemäß dem Gesetz die Abteilungen für Bauwesen. Wird die öffentliche Sicherheit verletzt, soll man gemäß dem Gesetz Ordnungsstrafen (*zhi'an guanli chufa*) verhängen.

Wenn nichtreligiöse Organisationen oder Orte, die nicht Stätten für religiöse Aktivitäten sind, religiöse Aktivitäten veranstalten oder durchführen oder religiöse Spenden annehmen, sollen die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten die sofortige Beendigung solcher Aktivitäten anordnen. Unerlaubter Gewinn, wenn vorhanden, wird konfisziert. Sind die Umstände sehr ernst (*yanzhong*), kann eine Geldstrafe, die zwischen dem einfachen und dreifachen Betrag des unerlaubten Gewinns liegt, verhängt werden.

Werden für religiöse Bürger ausländische Pilgerfahrten (*guowai chaoguan*) ohne Genehmigung organisiert, sollen die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten die sofortige Beendigung solcher Aktivitäten anordnen. Unerlaubter Gewinn, wenn vorhanden, wird konfisziert, und eine Geldstrafe, die zwischen dem einfachen und dreifachen Betrag des unerlaubten Gewinns liegt, kann verhängt werden.

Artikel 44. Werden in Übertretung der vorliegenden Vorschriften große religiöse Statuen im Freien errichtet, sollen die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten die sofortige Beendigung der jeweiligen Arbeiten anordnen und eine Frist für die Beseitigung [der Statuen] festlegen. Unerlaubter Gewinn, wenn vorhanden, soll konfisziert werden.

Artikel 45. Wenn religiöse Amtsträger bei der Ausübung von religiösen Aktivitäten gegen das Gesetz, die Vorschriften und Bestimmungen verstoßen, sollen die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten – neben der Untersuchung der strafrechtlichen Verantwortung nach dem Gesetz – den relevanten religiösen Organisationen vorschlagen, dem betroffenen Amtsträger das religiöse Amt (*shenfen*) zu entziehen.

Wenn religiöse Aktivitäten durch Personen durchgeführt werden, die sich als religiöse Amtsträger ausgeben, sollen die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten die sofortige Beendigung dieser Aktivitäten anordnen. Unerlaubter Gewinn, wenn vorhanden, soll konfisziert werden. Wird die öffentliche Sicherheit verletzt, soll man gemäß dem Gesetz Ordnungsstrafen (*zhi'an guanli chufa*) verhängen. Wo es sich um Straftaten handelt, soll die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Gesetz festgestellt werden.

Artikel 46. In Fällen der Beanstandung spezifischer, von den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten angeordneter administrativer Handlungen [durch religiöse Organisationen oder durch Stätten für religiöse Aktivitäten] dürfen Anträge auf nochmalige administrative Nachprüfung gemäß dem Gesetz gestellt werden. In Fällen der Ablehnung der Entscheidung der administrativen Nachprüfung darf eine Verwaltungsklage (*xingzheng susong*) gemäß dem Gesetz erhoben werden.

Kapitel 7

Ergänzungsbestimmungen (*fuze*)

Artikel 47. Religiöser Austausch des Inlandes (*neidi*) mit der Sonderverwaltungszone Hongkong, der Sonderverwaltungszone Macau und der Region Taiwan (*Taiwan di-qu*) soll gemäß dem Gesetz, den administrativen Bestimmungen und den relevanten staatlichen Regeln stattfinden.

Artikel 48. Diese Vorschriften treten am 1. März 2005 in Kraft. Ab diesem Tag gelten die „Verwaltungsvorschriften für religiöse Versammlungsstätten“, promulgiert vom Staatsrat am 31. Januar 1994, nicht mehr.

Aus dem Chinesischen übersetzt von
ROMAN MALEK

MONUMENTA SERICA MONOGRAPH SERIES

Vol. XXXI

DONALD MACINNIS

Religion im heutigen China Politik und Praxis

Deutsche Übersetzung herausgegeben
in China-Zentrum von ROMAN MALEK

Eine gemeinsame Veröffentlichung des China-Zentrums
und des Instituts Monumenta Serica, Sankt Augustin
Steyler Verlag, Nettetal 1993, 619 S.
ISBN 3-8050-0330-7 • ISSN 0179-261X

Seit dem Erscheinen der amerikanischen Originalausgabe (*Religion in China Today. Policy and Practice*) im Jahre 1989 gehört die hier in vollständiger deutscher Übersetzung erschienene Dokumentation für alle am Thema Religion und Politik in der VR China Interessierten zu den Standardwerken.

Aus dem Inhalt:

Teil I: Die Religionspolitik nach der Kulturrevolution
Teil II: Die religiöse Praxis seit der Kulturrevolution
1. Der Buddhismus im heutigen China; 2. Der Daoismus im heutigen China; 3. Der Islam im heutigen China; 4. Die katholische Kirche im heutigen China; 5. Die protestantische Kirche im heutigen China; 6. Die russisch-orthodoxe Kirche; 7. Judentum; 8. Volksreligiosität; 9. Konfuzianismus; 10. Ersatzreligionen; 11. Jugend und Religion; Ausgewählte Literatur – Index.

Bestellungen über den Buchhandel oder:

Steyler Verlag, Postfach 24 60, D-41311 Nettetal,
Tel.: 02157/12 02 20 • Fax: 02157/12 02 22
E-mail: verlag@steyler.de oder
institut@monumenta-serica.de
www.monumenta-serica.de